

Ensemble Cantemus

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ensemble Cantemus Siegen“.
Er hat seinen Sitz in 57072 Siegen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs.

Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßige Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestimmungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich im Verein oder Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Beitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder nehmen regelmäßig an den Singstunden teil. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag pünktlich zu bezahlen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung jedes Mitglieds umfaßt lediglich etwa rückständige und außerordentliche Mitgliederbeiträge.

§ 6 Verwendung von Finanzmitteln

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergünstigungen. Aufmerksamkeiten dürfen nicht höher als der Jahresbeitrag sein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Der Beschluss der Auflösung des Vereins wird in § 11 geregelt. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge können auch in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Gesamtvorstand

zu a)

Dem geschäftsführenden Vorstand, welcher aus sängenden Mitgliedern besteht, gehören an :

- a) der / die 1. Vorsitzende / r
- b) der / die 2. Vorsitzende / r
- c) der / die Schriftführer / in
- d) der / die Kassenführer / in
- e) 1 Beisitzer / in

Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt sein soll, und bei Ausgaben über 250 € ist im Einzelfall die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte der / des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre, jedoch nur zur Hälfte, neu gewählt. Es soll hierdurch vermieden werden, dass der gesamte geschäftsführende Vorstand in einer Wahl neu besetzt wird.

Wahlmodus :

- | | | |
|---------|---|--|
| 1. Jahr | - | 1. Vorsitzende / r
Kassenführer / in |
| 2. Jahr | - | 2. Vorsitzende / r
Schriftführer / in
1 Beisitzer / in |

zu b)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden weiteren Personen, die mit Ausnahme des Chorleiters jedoch nicht besetzt sein müssen:

- b1) der Chorleiter

Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen.

Dem Chorleiter obliegt die musikalische Führung des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, seine musikalischen Entscheidungen als Empfehlung dem Gesamtvorstand vorzulegen.

b2) *PR – Vertreter*

b3) *Jugendsprecher*

§ 10 Das Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei viertel Teilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde St. Marien in 57072 Siegen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 22.01.2006 von der Jahreshauptversammlung einstimmig beschlossen. Somit sind vorherige Satzungen außer Kraft gesetzt.